

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Landeselternbeirat von Hessen

Kerstin Geis

- Vorsitzende -

Idsteiner Straße 47

60326 Frankfurt

Aktenzeichen 180.000.008-89-

Ihre Nachricht vom 27.04.2010

Datum

19.7.2010

EINGANG

23. JULI 2010

Ihr Schreiben vom 27. April 2010 bezüglich der Schülerbeförderung in Hessen

Sehr geehrte Frau Geis, sehr geehrte Frau Bickel, sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben bezüglich der Schülerbeförderung in Hessen sowie den beigefügten Beschluss des Landeselternbeirates habe ich erhalten. Gerne möchte ich im Folgenden näher auf die in dem Beschluss genannten Ausführungen und Diskussionspunkte eingehen. Bitte verstehen Sie meinen Brief auch als Antwort auf Ihr gleichlautendes Schreiben an Herrn Ministerpräsidenten Roland Koch, der mir das von Ihnen erhaltene Schreiben zuständigkeitshalber und mit der Bitte um Übernahme übermittelt hat. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass die Organisation und Durchführung der Schülerbeförderung nach § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG) nicht dem Land Hessen, d.h. auch nicht dem Hessischen Kultusministerium, sondern den kommunalen Schulträgern obliegt. Diese nehmen die Aufgabe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung selbstständig und eigenverantwortlich wahr und unterliegen nicht der Aufsicht des Hessischen Kultusministeriums.

Grundlegend für die Schülerbeförderung ist § 161 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Die Vorschrift bestimmt unter anderem, dass die Schulträger für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet wohnen und allgemeinbildende Schulen der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) besuchen, aufkommen müssen. § 161 Abs. 1 und 4 HSchG stellt dabei lediglich auf die Mittelstufe bzw. den Abschluss der Mittelstufe ab, was nicht zu verwechseln ist mit dem Abschluss des Bildungsgangs (d.h. dem mittleren Abschluss).

Aus der Übernahme der Beförderungskosten bis zum Abschluss der Mittelstufe (Sekundarstufe I) lässt sich keine Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern in G8 ableiten. Beide Schü-

lergruppen (G8 und G9) erreichen zu unterschiedlichen Zeitpunkten (nach 9 oder 10 Jahren) den Abschluss der Mittelstufe mit der Qualifikation zur Sekundarstufe II. Schülerinnen und Schüler in G8 werden die Fahrtkosten bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 erstattet; von der Jahrgangsstufe 10 bis zum Ende der Oberstufe, das heißt bis zur Jahrgangsstufe 12, müssen sie ihre Fahrtkosten selbst tragen. Der Zeitraum, in dem die Fahrtkosten nicht mehr übernommen werden, umfasst mithin drei Jahre. Das entspricht exakt der Regelung, die auch für Schülerinnen und Schüler in G9 gilt: Auch sie müssen die Fahrtkosten in den letzten drei Jahren ihres Schulbesuchs, d.h. von der Jahrgangsstufe 11 bis zur Jahrgangsstufe 13, selbst tragen. Beide Gruppen werden demnach, ebenso wie die Realschülerinnen und Realschüler, in gleicher Weise unterstützt, nämlich bis zum Abschluss der Mittelstufe in ihrem jeweiligen Bildungsgang (§ 11 Abs. 2 HSchG).

Der Gesetzgeber will auf diese Weise sicherstellen, dass alle Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen die Beförderungskosten bis zum Ende der Mittelstufe in dem gewählten Bildungsgang erstattet bekommen. Dem entspricht es, dass auch bisher im Rahmen der Erstattung von Beförderungskosten nach § 161 HSchG nie auf den Besuch einer bestimmten Anzahl von Schuljahren, sondern stets auf den Abschluss der Mittelstufe in dem gewählten Bildungsgang abgestellt wurde. Deshalb wurden und werden die Beförderungskosten etwa auch unabhängig davon erstattet, ob eine Schülerin oder ein Schüler durch Nichtversetzung bzw. Überspringen einer Jahrgangsstufe die Mittelstufe des gewählten Bildungsgangs erst nach 11 oder schon nach 9 Schulbesuchsjahren abschließt. Ebenso bekommt ein G8-Schüler, der nach der Jahrgangsstufe 9 an die Realschule oder an die integrierte Gesamtschule wechselt, die Beförderungskosten bis zur Beendigung der Mittelstufe im Bildungsgang Realschule erstattet. Dies gilt auch, wenn er in G8 nach der Jahrgangsstufe 9 eigentlich die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe vorweisen kann (der anschließende Besuch der Jahrgangsstufe 10 an einer Realschule oder an einer integrierten Gesamtschule käme dann einer freiwilligen Wiederholung in der Mittelstufe gleich).

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass Schülerinnen und Schüler in G8 benachteiligt würden, da sie zwar bis zum Abschluss der Mittelstufe unterstützt werden, zu diesem Zeitpunkt aber – anders als beispielsweise Realschülerinnen und Realschüler – noch keinen Schulabschluss vorweisen können. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein zulässiges Differenzierungsziel (soweit man eine Ungleichbehandlung von Gymnasiasten in G8 und Realschülern annehmen würde), darin liegt, dass begrenzt vorhandene staatliche Leistungen angemessen verteilt werden müssen. Der Abschluss der gymnasialen Oberstufe ist der höchste Schulabschluss, der erreicht werden kann. Eine gleichwertige berufliche Qualifikation kann weder mit dem Abschluss der Haupt- noch mit der Realschule erreicht werden. Der Zugang zu einem späteren Beruf ist mit dem Abschluss an einer gymnasialen Oberstufe im Vergleich zu einem Haupt- und Realschulabschluss wesentlich leichter: Dem Abiturienten stehen mehrere Berufsfelder zur Auswahl.

Da staatliche Leistungen begrenzt sind, muss eine Regelung in der Art gefunden werden, dass die vorhandenen Ressourcen so verteilt werden, dass diejenigen gefördert werden, die einer Förderung bedürfen. In diesem Sinne hat auch die Rechtsprechung keine Bedenken gegen entsprechende Differenzierungen (vergl. BVerwG, Beschluss vom 22.10.1990, DVBl. 1991, 59-60 und VGH BW, Beschluss vom 10.06.1991, juris). In den Entscheidungen wurde es nicht als Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung nach Artikel 3 GG angesehen, dass Gymnasiasten der Jahrgangsstufen 5 bis 10 einen Teil der Schülerbeförderungskosten selbst tragen mussten,

